

BGer 1C 481/2016 vom 20. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_481_2016

FR: TF 1C 481/2016 du 20 octobre 2016

IT: TF 1C 481/2016 del 20 ottobre 2016

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Polizeibeamtin B._____ erstellte am 4. März 2016 den Nachtragsrapport betreffend die Erkenntnisse zum Beschuldigten A._____. Am 15. März 2016 wurde in der Folge von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen mit Kindern nicht an Hand genommen.

E. 2

Am 8. Juli 2016 erstattete A._____ Strafanzeige gegen die Polizeibeamtin B._____ wegen Amtsmissbrauchs, da diese in besagtem Rapport haltlose sowie ehrverletzende Vorwürfe notiert habe. Mit Verfügung vom 20. Juli 2016 überwies die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Akten an das Obergericht des Kantons Zürich zum Entscheid betreffend Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung. Mit Beschluss vom 19. September 2016 erteilte die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Ermächtigung nicht. Sie führte zusammenfassend aus, aus den beanstandeten Passagen im Rapport würden sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass die Angeschuldigte im Rapport vorsätzlich wahrheitswidrige bzw. ehrverletzende Äusserungen gemacht hätte. Auch würden keine Hinweise auf eine missbräuchliche Amtsführung hindeuten.

E. 3

A._____ führt mit Eingabe vom 27. September 2016 (Postaufgabe 10. Oktober 2016) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer vermag

mit seinen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Strafkammer die beanstandeten Passagen des Rappports rechts- bzw. verfassungswidrig gewürdigt haben sollte, als sie zum Schluss kam, es fehle an Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des angefochtenen Beschlusses bzw. der Beschluss im Ergebnis selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 5

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.